

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 15 **München, den 30. November** **2015**

Datum	Inhalt	Seite
23.11.2015	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Versammlungsgesetzes und des Polizeiaufgabengesetzes 2180-4-I, 2012-1-1-I	410
17.11.2015	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze 86-8-A/G, 26-1-3-I	411
10.11.2015	Verordnung zur Änderung der Schülerunterlagenverordnung 2230-1-1-7-K	413
10.11.2015	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsrechts und des Besonderen Städtebaurechts 2330-4-I	414
13.11.2015	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten für die Berufsbildung in der Landwirtschaft und in der Hauswirtschaft 7803-20-L	417
13.11.2015	Verordnung über die Berufsausbildung zur Fachpraktikerin Landwirtschaft und zum Fachpraktiker Landwirtschaft (Ausbildungsverordnung Fachpraktiker Landwirtschaft – FPrLwV) 7803-26-L	418
16.11.2015	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst 2038-3-2-12-I	429

2180-4-I, 2012-1-1-I

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Versammlungsgesetzes und des Polizeiaufgabengesetzes

Vom 23. November 2015

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Versammlungsgesetzes

Das Bayerische Versammlungsgesetz (BayVersG) vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 421, BayRS 2180-4-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 201 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. Art. 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Es werden folgende Nrn. 5 und 6 eingefügt:

„5. entgegen Art. 16 Abs. 1 eine Schutzwaffe oder einen einschlägigen Gegenstand mit sich führt,

6. entgegen Art. 16 Abs. 2 Nr. 1 an einer derartigen Veranstaltung teilnimmt oder den Weg dorthin zurücklegt oder“.

b) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 7.

2. Art. 21 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„8. entgegen Art. 16 Abs. 2 Nr. 2 einen einschlägigen Gegenstand mit sich führt, oder“.

bb) Nr. 9 wird aufgehoben.

cc) Die bisherige Nr. 10 wird Nr. 9.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 5 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.

bb) In Nr. 6 wird das Wort „oder“ durch einen Schlusspunkt ersetzt.

cc) Nr. 7 wird aufgehoben.

3. In Art. 22 Satz 1 werden die Worte „Art. 21 Abs. 1 Nr. 6 oder 10 oder nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 4 oder 7“ durch die Worte „Art. 21 Abs. 1 Nrn. 6, 8 oder 9 oder Abs. 2 Nr. 4“ ersetzt.

4. Art. 24 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Zuständige Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind die Kreisverwaltungsbehörden. ²Ab Beginn der Versammlung und in unaufschiebbaren Fällen kann auch die Polizei Maßnahmen treffen.“

§ 2

Änderung des Polizeiaufgabengesetzes

In Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei (Polizeiaufgabengesetz – PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl S. 397, BayRS 2012-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 30 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), werden die Worte „Abs. 2 Nr. 5“ durch die Worte „Abs. 2 Nrn. 5 bis 7“ ersetzt und die Worte „oder Ordnungswidrigkeiten im Sinn von Art. 21 Abs. 1 Nrn. 8 und 9“ gestrichen.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2015 in Kraft.

München, den 23. November 2015

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

86-8-A/G, 26-1-3-I

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze

vom 17. November 2015

Auf Grund

- des Art. 65 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (GVBl. S. 382) geändert worden ist,
- des Art. 1 Abs. 2 Satz 1 des Zuständigkeitsgesetzes (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 246, BayRS 2015-1-V), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. S. 539) geändert worden ist, und
- des § 58 Abs. 6 des Asylgesetzes (AsylG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist,

verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 2. Dezember 2008 (GVBl. S. 912, 982, BayRS 86-8-A/G), die zuletzt durch Verordnung vom 9. Juli 2015 (GVBl. S. 257) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 133 folgende Angabe eingefügt:

„Abschnitt 3

Unbegleitete ausländische Kinder
und Jugendliche

§ 133a Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen“.

2. § 125 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 1 und das Wort „Dieser“ wird durch die Wörter „Der Beauftragte des Freistaates Bayern für die Aufnahme und Verteilung ausländischer Flüchtlinge und unerlaubt eingereister Ausländer in der Zentralen Aufnahmeeinrichtung Zirndorf (Landesbeauftragter)“ ersetzt.

- c) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 2 und 3.

3. Nach § 133 wird folgender Abschnitt 3 eingefügt:

„Abschnitt 3

Unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche

§ 133a

Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen

(1) Zuständig für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen nach § 42b SGB VIII ist der Landesbeauftragte.

(2) Die Verteilung nach § 42b Abs. 3 SGB VIII erfolgt innerhalb des Freistaates Bayern entsprechend dem Verteilungsschlüssel nach § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2 Satz 1, 4 und § 28 der Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl).

(3) ¹Der Landesbeauftragte kann aus Gründen des Kindeswohls oder aus sonstigen humanitären Gründen von vergleichbarem Gewicht auch nach einer bereits erfolgten Verteilentscheidung und nach Ablauf eines Monats seit Beginn der vorläufigen Inobhutnahme die örtliche Zuständigkeit eines anderen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe empfehlen. ²Die Zuständigkeit für die Gewährung von Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch folgt der Empfehlung des Landesbeauftragten nach Satz 1 und ist insoweit verbindlich. ³§ 8 Abs. 2 Satz 1 DVAsyl gilt entsprechend.

(4) Ein örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dem unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche, die vor dem 1. November 2015 in den Geltungsbereich des Grundgesetzes eingereist sind, durch den Landesbeauftragten zugewiesen wurden, bleibt zuständig, soweit nicht ein anderer örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Zuständigkeit übernimmt.“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 2015 in Kraft.

(2) Die Verordnung über das vorübergehende Verlassen des Aufenthaltsbereichs (AsylVerlV) vom 7. November 2010 (GVBl. S. 725, BayRS 26-1-3-I) tritt am 1. Dezember 2015 außer Kraft.

München, den 17. November 2015

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2230-1-1-7-K

**Verordnung
zur Änderung der
Schülerunterlagenverordnung**

vom 10. November 2015

Auf Grund des Art. 45 Abs. 2 Satz 1 und 4, des Art. 52, des Art. 85 Abs. 1a Satz 3 und des Art. 89 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 183) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst:

§ 1

§ 8 der Schülerunterlagenverordnung (SchUntV) vom 11. September 2015 (GVBl. S. 349, BayRS 2230-1-1-7-K), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „vor dem“ durch die Wörter „bis einschließlich“ ersetzt.
2. In Satz 2 wird das Wort „dem“ durch das Wort „der“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 in Kraft.

München, den 10. November 2015

**Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig Spaenle, Staatsminister

2330-4-I

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsrechts und des Besonderen Städtebaurechts

vom 10. November 2015

Auf Grund

- des Art. 6 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Wohnraumförderungsgesetzes (BayWoFG) vom 10. April 2007 (GVBl. S. 260, BayRS 2330-2-I), das zuletzt durch § 1 Nr. 300 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, und
- des Art. 5 Satz 1 des Bayerischen Wohnungsbindingsgesetzes (BayWoBindG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 2007 (GVBl. S. 562, 781; 2011 S. 115, BayRS 2330-3-I), das zuletzt durch § 1 Nr. 301 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Wohnungsrechts und des Besonderen Städtebaurechts (DVWoR) vom 8. Mai 2007 (GVBl. S. 326, BayRS 2330-4-I), die zuletzt durch Verordnung vom 4. Februar 2014 (GVBl. S. 39) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „(DVWoR)“ durch die Wörter „(Durchführungsverordnung Wohnungsrecht – DVWoR)“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

„7. die nach § 3 Nr. 2d EStG steuerfreien, laufenden Leistungen des Arbeitslosengeldes II und des Sozialgeldes nach § 19 Abs. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch,“.
 - b) In Nr. 10 Buchst. a wird die Angabe „Nrn. 1 bis 3 SGB XII“ durch die Angabe „Nr. 1, 2 und 4 SGB XII“ ersetzt.
3. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

„Anlage
(zu § 3 Abs. 1)

Regierungsbezirk Oberbayern

Kreisfreie Städte

Ingolstadt
München
Rosenheim

Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen

Bad Heilbrunn
Bad Tölz
Wolfratshausen

Landkreis Berchtesgadener Land

Ainring
Bad Reichenhall
Bayerisch Gmain
Freilassing
Piding

Landkreis Dachau

Dachau
Haimhausen
Karlsfeld
Markt Indersdorf
Petershausen

Landkreis Ebersberg

Anzing
Ebersberg
Egmating
Emmering
Forstinning
Frauenneuharting
Glonn
Grafing b. München
Hohenlinden
Kirchseeon
Markt Schwaben
Moosach
Poing
Vaterstetten
Zorneding

Landkreis Erding

Erding

Landkreis Freising

Eching
Freising
Hallbergmoos
Moosburg a.d. Isar
Neufahrn b. Freising

Landkreis Fürstfeldbruck

Eichenau
Fürstfeldbruck
Germering
Gröbenzell
Maisach
Olching
Puchheim

Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Murnau a. Staffelsee

Landkreis Landsberg am Lech

Landsberg am Lech

Landkreis Miesbach

Holzkirchen
Miesbach
Otterfing

Landkreis Mühldorf a. Inn

Waldkraiburg

Landkreis München

Aschheim
Baierbrunn
Feldkirchen
Garching b. München
Gräfelfing
Haar
Höhenkirchen-Siegertsbrunn
Ismaning
Neubiberg
Neuried
Oberhaching
Oberschleißheim
Ottobrunn
Planegg
Sauerlach
Taufkirchen
Unterföhring
Unterhaching
Unterschleißheim

Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

Neuburg a.d. Donau

Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm

Manching

Landkreis Rosenheim

Kolbermoor

Landkreis Starnberg

Andechs
Berg
Feldafing
Gauting
Gilching
Herrsching a. Ammersee
Krailling
Pöcking
Seefeld
Starnberg
Tutzing
Weßling

Landkreis Weilheim-Schongau

Bernried am Starnberger See
Weilheim i. OB

Regierungsbezirk Niederbayern**Kreisfreie Stadt**

Landshut

Landkreis Landshut

Altdorf

Regierungsbezirk Oberpfalz**Kreisfreie Stadt**

Regensburg

Landkreis Regensburg

Neutraubling

Regierungsbezirk Oberfranken**Kreisfreie Stadt**

Bayreuth

Regierungsbezirk Mittelfranken**Kreisfreie Städte**Erlangen
Fürth
Nürnberg**Regierungsbezirk Unterfranken****Kreisfreie Stadt**

Würzburg

Landkreis AschaffenburgGoldbach
Kleinostheim**Landkreis Würzburg**

Gerbrunn

Regierungsbezirk Schwaben**Kreisfreie Städte**Augsburg
Kempten (Allgäu)**Landkreis Neu-Ulm**

Neu-Ulm

Landkreis Oberallgäu

Oberstaufen“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

München, den 10. November 2015

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern, für Bau und Verkehr**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

7803-20-L

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über Zuständigkeiten für
die Berufsbildung in der Landwirtschaft und in der Hauswirtschaft**

vom 13. November 2015

Auf Grund des Art. 4 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (AGBBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl. S. 754, BayRS 800-21-1-A), das zuletzt durch § 1 Nr. 408 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

§ 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten für die Berufsbildung in der Landwirtschaft und in der Hauswirtschaft (VZBLH) vom 4. Juli 2005 (GVBl. S. 257, BayRS 7803-20-L), die zuletzt durch Verordnung vom 27. August 2013 (GVBl. S. 576) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „(VZBLH)“ durch die Angabe „(Zuständigkeitsverordnung-BerufsbildungLw/Hw – ZustVBLH)“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „zum Dienstleistungshelfer Hauswirtschaft/zur Dienstleistungshelferin Hauswirtschaft“ durch die Wörter „Fachpraktikerin Landwirtschaft und Fachpraktiker Landwirtschaft und Fachpraktiker Hauswirtschaft/Fachpraktikerin Hauswirtschaft“ ersetzt.
 - b) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchst. a wird wie folgt geändert:
 - aaa) Im Satzteil vor Spiegelstrich 1 werden die Wörter „im Ausbildungsberuf Landwirt/Landwirtin“ durch die Wörter „in den Ausbildungsberufen Landwirt/Landwirtin sowie Fachpraktikerin Landwirtschaft und

Fachpraktiker Landwirtschaft“ ersetzt.

bbb) In Spiegelstrich 13 werden die Wörter „Kulmbach, Münchberg“ durch die Wörter „Münchberg, Landkreis Kulmbach“ ersetzt.

ccc) In Spiegelstrich 14 werden nach dem Wort „Bamberg“ die Wörter „ , Landkreis Kronach“ eingefügt.

bb) In Buchst. b wird der Satzteil vor Spiegelstrich 1 wie folgt gefasst:

„in den Ausbildungsberufen Hauswirtschaftler/Hauswirtschaftlerin sowie Fachpraktiker Hauswirtschaft/Fachpraktikerin Hauswirtschaft die Ämter“.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 5 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nr. 6 wird angefügt:

„6. im Ausbildungsberuf Pflanzentechnologe/Pflanzentechnologin: das Amt Straubing.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2015 in Kraft.

München, den 13. November 2015

**Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Helmut Brunner, Staatsminister

7803-26-L

**Verordnung
über die Berufsausbildung
zur Fachpraktikerin Landwirtschaft
und zum Fachpraktiker Landwirtschaft
(Ausbildungsverordnung Fachpraktiker Landwirtschaft – FPrLwV)**

vom 13. November 2015

Auf Grund des § 66 Abs. 1 Satz 1 und des § 9 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Art. 436 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in Verbindung mit § 79 Abs. 4 BBiG und Art. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (AGBBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl. S. 754, BayRS 800-21-1-A), das zuletzt durch § 1 Nr. 408 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach dem Beschluss des Berufsbildungsausschusses:

§ 1

Ausbildungsberuf

Die Berufsausbildung zur Fachpraktikerin Landwirtschaft und zum Fachpraktiker Landwirtschaft nach dieser Ausbildungsverordnung vermittelt einen Berufsabschluss der Landwirtschaft.

§ 2

Personenkreis

(1) Die Ausbildungsverordnung gilt für behinderte Personen nach § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, insbesondere für Menschen mit Lernbehinderung, für die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung eine erfolgreiche Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht zu erwarten ist.

(2) Hierüber muss eine Bestätigung des zuständigen Rehabilitationsträgers vorliegen, ausgestellt auf der Grundlage einer differenzierten Eignungsuntersuchung, damit der Ausbildungsvertrag in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse eingetragen werden kann.

§ 3

Dauer der Berufsausbildung

Die Ausbildung dauert 3 Jahre.

§ 4

Eignung der Ausbildungsstätte

(1) ¹Behinderte Menschen dürfen nach dieser Ausbildungsverordnung nur in dafür geeigneten Betrieben, in Berufsbildungswerken und anderen außerbetrieblichen Einrichtungen ausgebildet werden. ²Neben den in § 27 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) festgelegten Anforderungen muss die Ausbildungsstätte hinsichtlich der Räume, der Ausstattung und Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung von behinderten Menschen gerecht werden.

(2) ¹Die besondere Betreuung und Förderung der behinderten Menschen in der Ausbildungsstätte muss sichergestellt sein. ²Die Beschulung in einer geeigneten Fachklasse muss gewährleistet sein.

(3) In Betrieben soll ein Ausbilder nicht mehr als zwei, in Berufsbildungswerken und anderen außerbetrieblichen Einrichtungen nicht mehr als acht Auszubildende gleichzeitig ausbilden.

§ 5

Eignung der Ausbilderinnen und Ausbilder

(1) Ausbilderinnen und Ausbilder, die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG erstmals tätig werden, müssen neben der persönlichen und fachlichen Eignung zusätzlich die Teilnahme an einer behindertenspezifischen Qualifikationsmaßnahme nachweisen.

(2) Der Qualifizierungsumfang der Qualifikationsmaßnahme beträgt für Ausbilderinnen und Ausbilder in Berufsbildungswerken und in anderen außerbetrieblichen Einrichtungen mindestens 160 Stunden, für Ausbilderinnen und Ausbilder in Betrieben mindestens 40 Stunden.

(3) ¹Von der Qualifikationsmaßnahme kann bei Ausbilderinnen und Ausbildern abgesehen werden, wenn die Qualität der Ausbildung auf andere Weise sichergestellt ist, insbesondere durch Zusammenarbeit mit einer geeigneten Ausbildungseinrichtung. ²Von der Qualifikationsmaßnahme können Ausbilderinnen und Ausbilder mit mindestens fünfjähriger

Praxis in der Ausbildung von behinderten Menschen befreit werden. ³Das Vorliegen der behindertenspezifischen Qualifikation kann auch abweichend von Abs. 1 glaubhaft gemacht werden.

§ 6

Ausbildungsberufsbild

(1) Die Gliederung der Berufsausbildung ergibt sich aus der **Anlage**.

(2) ¹Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten. ²Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildungsinhalte ist zulässig, soweit es die jeweilige Behinderung oder betriebliche Besonderheit erfordert.

(3) ¹Die Ausbildung erfolgt in zwei der in der Anlage in Nr. 3 genannten Schwerpunkte. ²Einer der Schwerpunkte Tierhaltung oder Pflanzenproduktion ist zu wählen.

§ 7

Durchführung der Berufsausbildung

(1) Findet die Ausbildung in einem Berufsbildungswerk oder in einer anderen außerbetrieblichen Ausbildungseinrichtung statt, sollen mindestens 26 Wochen außerhalb dieser Einrichtung in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb durchgeführt werden.

(2) Die in dieser Ausbildungsverordnung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sollen so vermittelt werden, dass sie zu einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinn von § 1 Abs. 3 BBiG befähigen, die selbstständiges Arbeiten mit einschließt.

(3) ¹Die Ausbildung ist für jeden Auszubildenden individuell zu planen. ²Der Ausbildungsplan ist an den individuellen Lernfortschritt der Auszubildenden anzupassen.

(4) ¹Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. ²Ihnen ist die erforderliche Anleitung und Gelegenheit zu geben, den Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. ³Der Ausbildungsnachweis ist regelmäßig zu überprüfen und abzuzeichnen. ⁴Die zuständige Stelle kann Auszubildende mit Rücksicht auf Art und Schwere ihrer Behinderung von der Pflicht zur Führung eines Ausbildungsnachweises ganz oder teilweise befreien.

§ 8

Zwischenprüfung

(1) In Zusammenarbeit zwischen der zuständigen

Stelle und den Ausbildungsstätten ist eine Zwischenprüfung durchzuführen, die vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden soll.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) für die ersten drei Ausbildungshalbjahre aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den entsprechenden Lehrstoff der Berufsschule zur individuellen Lernförderung, soweit dieser für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Die Zwischenprüfung findet in einem der Schwerpunkte Tierhaltung oder Pflanzenproduktion statt und wird praktisch in Form einer Arbeitsprobe einschließlich eines Fachgesprächs und schriftlich oder auf Antrag mündlich durchgeführt.

(4) Die praktische Prüfung soll höchstens 90 Minuten, die schriftliche Prüfung höchstens 60 Minuten und eine mündliche Prüfung höchstens 30 Minuten dauern.

(5) Findet die Ausbildung in den Schwerpunkten Tierhaltung und Pflanzenproduktion statt, wird der Prüfungsbereich auf gemeinsamen Antrag des Auszubildenden und des Ausbildenden festgelegt.

§ 9

Abschlussprüfung

(1) ¹Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. ²In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist.

(2) ¹Die Abschlussprüfung besteht aus folgenden Prüfungsbereichen:

1. Haltung und Nutzung von Tieren,
2. Anbau und Nutzung von Pflanzen,
3. Arbeitsverfahren und Technik,
4. Wirtschafts- und Sozialkunde.

²Die Abschlussprüfung ist entsprechend dem Schwerpunkt in den Bereichen gemäß Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 sowie Nr. 3 und 4 abzulegen. ³Die Prüfung in den Bereichen gemäß Satz 1 Nr. 1 und 2 wird praktisch in Form von je zwei Arbeitsproben mit jeweils einem Fachgespräch und in den Bereichen gemäß Satz 1 Nr. 3 und 4 schriftlich oder auf Antrag mündlich abgenommen. ⁴Die Prüfungszeit beträgt jeweils höchstens für jede Arbeitsprobe einschließlich des Fachgesprächs 90 Minuten, für die schriftlichen Prüfungen

im Bereich gemäß Satz 1 Nr. 3 60 Minuten und im Bereich gemäß Satz 1 Nr. 4 30 Minuten, für mündliche Prüfungen im Bereich gemäß Satz 1 Nr. 3 30 Minuten und im Bereich gemäß Satz 1 Nr. 4 20 Minuten.

(3) Findet die Ausbildung in den Schwerpunkten Tierhaltung und Pflanzenproduktion statt, wird der Prüfungsbereich gemäß Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 auf gemeinsamen Antrag des Auszubildenden und des Ausbildenden festgelegt.

(4) ¹In der praktischen Prüfung sollen die Prüflinge zeigen, dass sie die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse praxisbezogen unter Verwendung geeigneter Maschinen, Geräte und technischer Einrichtungen anwenden können. ²Bei der Planung, Durchführung und Kontrolle der Arbeitsabläufe sind Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie je nach Schwerpunkt Gesichtspunkte des Tierschutzes und des Tierwohls oder Gesichtspunkte des Bodenschutzes und der Pflanzengesundheit einzubeziehen. ³Den Prüflingen soll Gelegenheit gegeben werden, die Maschinen, Geräte und technischen Einrichtungen vor der Prüfung kennen zu lernen.

(5) Für die praktischen Prüfungsaufgaben im Bereich Haltung und Nutzung von Tieren kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

1. Gesundheitszustand und Ernährung von Tieren,
2. Artgerechter Umgang mit Tieren,
3. Fütterung von Tieren,
4. Pflege und Versorgung von Tieren,
5. Gewinnen und Verarbeiten tierischer Produkte.

(6) Für die praktischen Prüfungsaufgaben im Bereich Anbau und Nutzung von Pflanzen kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

1. Erkennen und Beurteilen von Pflanzen,
2. Bearbeiten des Bodens,
3. Gewinnung pflanzlicher Produkte,
4. Lagerung des Ernteguts,
5. Verarbeitung pflanzlicher Produkte.

(7) ¹In der schriftlichen Prüfung im Bereich Arbeitsverfahren und Technik sollen die Prüflinge zeigen, dass sie die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse praxisbezogen unter Berücksichtigung des Umweltschutzes, der Nachhaltigkeit, des Tierschutzes und der Wirtschaftlichkeit anwenden können. ²Für die praxisbezogene schriftliche Prüfung kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

1. Aufzeigen fachlicher Hintergründe und Zusammenhänge,

2. Festlegung von Arbeitsabläufen,
3. Auswahl und Einsatz geeigneter Maschinen, Geräte und Betriebsmittel,
4. Anwendung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung,
5. Anwendung von Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit.

(8) In der schriftlichen Prüfung im Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde sollen die Prüflinge zeigen, dass sie allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge in der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen können.

(9) ¹Für die Ermittlung des Gesamtergebnisses sind die Ergebnisse der Prüfungsbereiche zu einer Note zusammenzufassen. ²Die einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

- | | |
|--|-------|
| 1. Arithmetisches Mittel aus den Noten der Arbeitsproben in den Prüfungsbereichen gemäß § 9 Abs. 5 oder Abs. 6 | 70 % |
| 2. Schriftliche Prüfung gemäß § 9 Abs. 7 | 20 % |
| 3. Schriftliche Prüfung gemäß § 9 Abs. 8 | 10 %. |

§ 10

Bestehen der Prüfung

(1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn im Gesamtergebnis und jeweils in den Arbeitsproben nach § 9 Abs. 2 Satz 3 mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

(2) Sie ist nicht bestanden, wenn einer der Prüfungsbereiche nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 und 4 mit „ungenügend“ bewertet worden ist.

(3) ¹Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einer der mit „ungenügend“ bewerteten Prüfungsleistungen in den Prüfungsbereichen „Arbeitsverfahren und Technik“ oder „Wirtschafts- und Sozialkunde“ durch eine mündliche Prüfung von 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. ²Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

§ 11

Übergang in den anerkannten Ausbildungsberuf Landwirt oder Landwirtin

¹Während der Berufsausbildung nach dieser Aus-

bildungsverordnung sollen die Beteiligten und die zuständige Stelle die Möglichkeit des Übergangs in die Ausbildung im anerkannten Ausbildungsberuf Landwirt oder Landwirtin laufend prüfen. ²Ein Übergang nach Satz 1 bedarf der Zustimmung des Auszubildenden, des gesetzlichen Vertreters und des Ausbildenden; bei Förderung der Ausbildung durch die Arbeitsagentur oder einen anderen Rehabilitationsträger ist auch deren Zustimmung erforderlich.

§ 12

Übergangsregelung, Inkrafttreten

(1) Berufsausbildungsverhältnisse, die am 1. Dezember 2015 nicht länger als ein Jahr bestehen, können auf Antrag des Auszubildenden unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften dieser Verordnung fortgesetzt werden.

(2) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2015 in Kraft.

München, den 13. November 2015

**Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Helmut B r u n n e r , Staatsminister

Ausbildungsrahmenplan

Nr.	Ausbildungsberufsbild	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen	
			im 1. – 18. Monat	im 19. – 36. Monat
1.	Abschnitt A: Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten			
1.1	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes	<ul style="list-style-type: none"> a) Standort, Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes nennen b) Bauliche Anlagen des Ausbildungsbetriebes und die im Betrieb vorhandenen oder eingesetzten Maschinen und Geräte sowie ihre Einsatzbereiche beschreiben c) Grundlagen, Aufgabe und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- und personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben 	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	
1.2	Berufsbildung; Arbeits- und Tarifrecht	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) Gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Dauer der wöchentlichen und täglichen Arbeitszeit, Ausbildungsvergütung und Dauer des Urlaubs nennen d) Wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen 		
1.3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit	<ul style="list-style-type: none"> a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) Berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen 		
1.4	Umweltschutz	<ul style="list-style-type: none"> a) Mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen c) Abfälle vermeiden, Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen d) Berufsbezogene Regelungen zum Umweltschutz, insbesondere zum Abfall-, Immissionsschutz-, Wasser-, Boden- und Naturschutzrecht, anwenden 		

Nr.	Ausbildungsberufsbild	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen	
			im 1. – 18. Monat	im 19. – 36. Monat
1.5	Ökologische Zusammenhänge, Nachhaltigkeit	<ul style="list-style-type: none"> a) Einflüsse und Auswirkungen von Tierhaltung und Pflanzenanbau auf das Ökosystem darstellen b) Maßnahmen zur Erhaltung genetischer Ressourcen darstellen c) Witterungsabläufe beobachten und dokumentieren d) Wetterfaktoren nennen und ihren Einfluss auf die Arbeitsdurchführung und -qualität beschreiben 	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	
1.6	Mitgestalten sozialer Beziehungen	<ul style="list-style-type: none"> a) Soziale Beziehungen im Betrieb und im beruflichen Umfeld mitgestalten b) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen c) Gespräche situationsgerecht führen 		
2.	Abschnitt B: Gemeinsame fachliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten			
2.1	Arbeiten planen, vorbereiten, durchführen und kontrollieren	<ul style="list-style-type: none"> a) Arbeiten in Arbeitsschritte gliedern b) Bei der Auswahl geeigneter Arbeitsverfahren mitwirken und Arbeitsmittel selbstständig nach Unterweisung auswählen c) Längen, Flächen und Rauminhalte berechnen d) Betriebsdaten erfassen e) Einflussfaktoren auf den Arbeitszeitbedarf nennen, Arbeitszeiten festhalten f) Arbeitsergebnisse kontrollieren und einschätzen g) Gesetzliche und berufsbezogene Regelungen anwenden, insbesondere Meldepflichten beachten 	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	
2.2	Umgang mit Maschinen, Geräten und Betriebs-einrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> a) Die Aufgaben von Kraftübertragungselementen und Schutzvorrichtungen an Maschinen beschreiben b) Maschinen, Anlagen, Geräte und Werkzeuge nach Anweisung einsetzen, reinigen und warten c) Beim Umgang mit Anlagen, Maschinen und Geräten Arbeitssicherheit beachten und vorbeugende Maßnahmen treffen d) Betriebsbereitschaft und Verkehrssicherheit von Schleppern, Transportmitteln, technischen Anlagen, Maschinen und Geräten nach Anweisung prüfen e) Vorschriften über das Führen landwirtschaftlicher Fahrzeuge im Straßenverkehr nennen f) Traktoren und Transportmittel, Maschinen und Geräte unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen bedienen g) Betriebseinrichtungen bedienen und überwachen h) Bei der Pflege und Instandhaltung der baulichen Anlagen, Maschinen, Geräte und Werkzeuge und deren Einsatz mitwirken i) Sicherheitsrisiken bei den Arbeiten beachten und bei vorbeugenden Maßnahmen mitwirken 		

Nr.	Ausbildungsberufsbild	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen	
			im 1. – 18. Monat	im 19. – 36. Monat
2.3	Rationelle Energie- und Materialverwendung	<ul style="list-style-type: none"> a) Die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energietypen, Werkstoffe und Materialien nennen b) Wirtschaftlichen und umweltschonenden Umgang mit Energieträgern beschreiben c) Bei Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbelastungen mitwirken 	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	
2.4	Wirtschaftliche Zusammenhänge	<ul style="list-style-type: none"> a) Bei der Annahme und Abgabe von Waren mitwirken b) Verbrauch von Betriebsmitteln erfassen c) Bei der Ermittlung des Bedarfs an Betriebsmitteln mitwirken d) Vermarktungsmöglichkeiten für die erzeugten Produkte nennen e) Preise und Erlöse der wichtigsten Produkte und Erzeugnisse nennen f) Arbeitsaufwand erfassen 		
2.5	Information und Kommunikation	<ul style="list-style-type: none"> a) Vorgänge im landwirtschaftlichen Betrieb, insbesondere bei Pflanzen, Tieren und technischen Prozessen, wahrnehmen, Veränderungen feststellen und mitteilen b) Informationen, insbesondere aus Gebrauchsanleitungen, Katalogen, Fachzeitschriften und dem Internet beschaffen c) Sachverhalte darstellen, Fachbegriffe anwenden d) Aufgaben im Team abstimmen und bearbeiten e) Betriebliche Kommunikations- und Informationssysteme nutzen 		
2.6	Qualitätssicherung	<ul style="list-style-type: none"> a) Ziele, Aufgaben und Aufbau der betrieblichen Qualitätssicherung erläutern b) Produktionsabläufe dokumentieren c) Qualitätsstandards umsetzen d) Fehler und Qualitätsmängel aufzeigen, melden und zu deren Behebung beitragen 		
3.	Abschnitt C: Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in den Schwerpunkten			
3.1	Schwerpunkt Tierhaltung			
3.1.1	Versorgung und Haltung von Tieren	<ul style="list-style-type: none"> a) Tiere halten und versorgen b) Anforderungen an Tierhaltungssysteme und Haltungstechnik beschreiben c) Stallungen und Einrichtungen reinigen und beim Desinfizieren mitwirken, Haltungsbedingungen überwachen d) Tiere pflegen und Hygienemaßnahmen durchführen e) Futtermittel und Zusatzstoffe beschaffen, gewinnen und lagern 	20	15

Nr.	Ausbildungsberufsbild	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen	
			im 1. – 18. Monat	im 19. – 36. Monat
		f) Futtermittel bestimmen, beurteilen und bedarfsorientiert verwenden g) Futterrationen zusammenstellen und vorlegen h) Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen bedienen und überwachen i) organische Rückstände der tierischen Produktion wirtschaftlich und umweltgerecht verwerten		
3.1.2	Nutzung von Tieren	a) Nutztiere nennen und ihre Nutzung beschreiben b) Züchterische Maßnahmen tierartenspezifisch beschreiben und bei der Zuchtarbeit mitwirken c) Tiere kennzeichnen und nutzen, bei Bedarf aufziehen und ausbilden d) Tierische Produkte gewinnen, lagern und transportieren e) Tierleistungen ermitteln und vergleichen f) Bei der Vermarktung mitwirken	8	10
3.1.3	Tierschutz, Tierwohl	a) Tiere beobachten und Tierverhalten einschätzen b) Tiergesundheit überwachen und bei Behandlungen mitwirken c) Verletzte und kranke Tiere pflegen d) Anforderungen an den tiergerechten Transport nennen und Tiertransport durchführen e) Gesetzliche Regelungen zum Tierschutz und der Tierhygiene anwenden	11	14
3.2	Schwerpunkt Pflanzenproduktion			
3.2.1	Bearbeitung und Pflege des Bodens	a) Bei der Bodenpflege und Bodenbearbeitung mitwirken b) Im Betrieb vorkommende Bodenarten unterscheiden c) Bodenzustand feststellen und beurteilen d) Einfluss von Bodenbearbeitungs- und Pflegemaßnahmen auf die Pflanzenentwicklung und Ertrag einschätzen	10	8
3.2.2	Erzeugung pflanzlicher Produkte	a) Saat- und Pflanzgut bestimmen und verwenden b) Düngemittel bestimmen und anwenden c) Kultur- und Wildpflanzen bestimmen d) Entwicklung von Pflanzenbeständen beurteilen und vergleichen e) Schadorganismen und Schadbilder erkennen f) Bei Pflanzenschutzmaßnahmen mitwirken	20	23
3.2.3	Ernte pflanzlicher Produkte	a) Erntezeiten, Reifezustand und Qualitätsanforderungen kennen b) Ernte durchführen c) Erntegut transportieren, lagern und konservieren d) Erträge feststellen und vergleichen e) Erntegut nach Verwertbarkeit beurteilen und der weiteren Verwendung zuführen	9	8

Nr.	Ausbildungsberufsbild	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen	
			im 1. – 18. Monat	im 19. – 36. Monat
3.3	Schwerpunkt Maschinen und Geräte, Gebäude und bauliche Anlagen			
3.3.1	Instandhaltung und Wartung	<ul style="list-style-type: none"> a) Schmier-, Pflege- und Reinigungsmittel für Maschinen, Geräte und technische Einrichtungen beurteilen und einsetzen b) Werkstoffe für die Instandhaltung und Wartung von Gebäuden und baulichen Anlagen beurteilen und einsetzen c) Maschinen und Geräte reinigen, sichtbare Mängel und Beschädigungen dokumentieren d) Betriebsbereitschaft und Verkehrssicherheit von Maschinen, Geräten und technischen Einrichtungen prüfen und sicherstellen e) Wartungs- und Instandsetzungsvorschriften kennen und beurteilen 	15	15
3.3.2	Instandsetzung	<ul style="list-style-type: none"> a) Werkzeuge, Werkstoffe und Maschinen oder Geräte zur nachhaltigen Instandsetzung von Maschinen, Geräten und baulichen Anlagen sowie von technischen Einrichtungen kennen und einsetzen b) Technische Mängel und Beschädigungen feststellen und beurteilen c) Einfache Reparaturen von Maschinen, Geräten und technischen Einrichtungen beurteilen und durchführen d) Einfache Reparaturen von Gebäuden und baulichen Anlagen beurteilen und durchführen 	15	15
3.3.3	Überwachung technischer Abläufe	<ul style="list-style-type: none"> a) Maschinen, Geräte und technische Einrichtungen im Betrieb oder während ihres Einsatzes überwachen b) Technische Störungen erkennen und Möglichkeiten zur Behebung aufzeigen 	9	9
3.4	Schwerpunkt Naturschutz und Landschaftspflege			
3.4.1	Maßnahmen der Landschaftspflege	<ul style="list-style-type: none"> a) Landschaft als Lebensgrundlage für Menschen, Tier und Pflanze beurteilen b) Bedeutung und Ziele des Naturschutzes bei der Landbewirtschaftung kennen c) Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durchführen 	15	10
3.4.2	Erhalten, schützen und entwickeln besonderer Lebensräume	<ul style="list-style-type: none"> a) Schützenswerte Landschaftsteile und Lebensräume kennen b) Besondere Lebensräume nachhaltig gestalten c) Schäden und Belastungen von Lebensräumen erkennen und beseitigen 	15	10

Nr.	Ausbildungsberufsbild	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen	
			im 1. – 18. Monat	im 19. – 36. Monat
3.4.3	Anlegen und pflegen von Schutz- und Erholungseinrichtungen	a) Bedeutung von Schutz- und Erholungseinrichtungen für Mensch, Tier und Pflanze kennen b) Maßnahmen zur Errichtung, Pflege und Sicherung von Schutz- und Erholungseinrichtungen durchführen c) Maßnahmen zur Besucherbetreuung durchführen	9	19
3.5	Schwerpunkt Aufbereitung, Verarbeitung und Lagerung			
3.5.1	Annahme und Aufbereitung	a) Erzeugnisse, Roh-, Hilfs- und Zusatzstoffe sowie Verpackungsmaterial annehmen, kontrollieren und aufbereiten b) Betriebs- und produktspezifische Vorgaben anwenden, dokumentieren und beurteilen c) Fehler und Qualitätsmängel aufzeigen, dokumentieren und zu deren Behebung beitragen	14	14
3.5.2	Verarbeitung betrieblicher Erzeugnisse	a) Produkte und Erzeugnisse marktgerecht verarbeiten b) Verarbeitungsverfahren überwachen und beurteilen c) Produkte und Erzeugnisse handelsüblich und normgerecht sortieren sowie kennzeichnen	15	10
3.5.3	Lagerung und Konservierung	a) Lagereignung von Produkten und Erzeugnissen anhand vorgegebener Kriterien prüfen b) Produkte und Erzeugnisse lagern c) Lagerungsbestand kontrollieren und pflegen	10	15
3.6	Schwerpunkt Vermarktung und Dienstleistung			
3.6.1	Kundeninformation	a) Informationen beschaffen, auswerten und einordnen b) Über betriebliche Produkt- und Dienstleistungsangebote informieren c) Individuelle Besonderheiten und Anforderungen der Kunden beachten und umsetzen d) Betriebliche Kommunikations- und Informationssysteme anwenden	10	10
3.6.2	Verpackung und Präsentation	a) Verpackungsmaterialien prüfen und beurteilen b) Betriebliche Erzeugnisse abfüllen und verpacken c) Vorgaben für die Produktkennzeichnung umsetzen d) Betriebliche Erzeugnisse verkaufsfördernd präsentieren e) Maßnahmen zur Erhaltung der Qualität auf dem Absatzmarkt durchführen	20	14

Nr.	Ausbildungsberufsbild	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen	
			im 1. – 18. Monat	im 19. – 36. Monat
3.6.3	Lieferung und Verkauf	a) Produkte und Erzeugnisse für den Versand entsprechend der Absatzwege vorbereiten b) Termine koordinieren und Transport vorbereiten c) Abgabe von Produkten und Erzeugnissen durchführen	9	15

2038-3-2-12-I

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung
über den fachlichen Schwerpunkt
feuerwehrtechnischer Dienst**

vom 16. November 2015

Auf Grund des Art. 22, des Art. 67 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und des Art. 68 Abs. 1 des Leistungslaufbahngesetzes (LbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (GVBl. S. 240) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat und mit Zustimmung des Bayerischen Landespersonalausschusses:

§ 1

Die Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst (FachV-Fw) vom 18. November 2011 (GVBl. S. 599, BayRS 2038-3-2-12-I), die durch § 1 Nr. 104 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Angabe zu § 43 wird das Wort „ , Außerkräfttreten“ gestrichen.
2. In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „neun“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „innehaben“ die Wörter „ , oder gleichwertig qualifizierte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sein“ eingefügt.
 - bb) In Satz 4 werden die Wörter „müssen Beamte oder Beamtinnen der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst,“ durch die Wörter „sollen Beamte oder Beamtinnen“ ersetzt und nach der Angabe „A 10 innehaben“ werden die Wörter „ , oder gleichwertig qualifizierte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sein“ eingefügt.
 - b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Mitglieder der örtlichen Prüfungskommission sollen von mindestens zwei verschiedenen Dienstherren entsandt werden.“

4. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Wörter „Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses“ durch die Wörter „Die örtliche Prüfungsleitung“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die örtliche Prüfungsleitung stellt fest, ob eine von dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt.“

5. In § 12 Satz 1 Nr. 5 wird nach dem Wort „Sportabzeichen“ das Wort „– Bronze –“ eingefügt.

6. In § 17 Abs. 3 Satz 2 wird nach dem Wort „insgesamt“ das Wort „höchstens“ eingefügt.

7. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „Verordnung über die Tätigkeit als Rettungssanitäter (RSanV)“ durch die Wörter „Bayerischen Rettungssanitäterverordnung (BayRettSanV)“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden die Wörter „des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes vom 16. April 2007 (AllMBl S. 242, KWMBI I S. 178)“ durch die Wörter „mit Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene im Bereich des feuerwehrtechnischen Dienstes vom 27. September 2012 (AllMBl S. 627, KWMBI S. 342)“ ersetzt.

8. In § 19 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nrn. 3 bis 5 RSanV“ durch die Wörter „den § 1 Abs. 2 Nr. 3 bis 5 und § 4 Abs. 1 Nr. 3 BayRettSanV“ ersetzt.

9. In § 20 Abs. 2 werden die Wörter „des mittleren“ durch die Wörter „mit Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene im Bereich des“ ersetzt.

10. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Abweichend von § 8 Abs. 2 und 3 richtet

- sich die Zusammensetzung des örtlichen Prüfungsausschusses nach § 7 Abs. 2 BayRettSanV.“
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 3 Abs. 3 Satz 2 RSanV“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 1 Satz 1 BayRettSanV“ ersetzt.
- cc) In Satz 4 werden die Wörter „die fachliche Eignung für die Tätigkeit als Rettungssanitäter oder Rettungssanitäterin besitzen (§ 3 Abs. 4 RSanV)“ durch die Wörter „das Ausbildungsziel erreicht haben (§ 7 Abs. 1 Satz 2 BayRettSanV)“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden die Wörter „und 6 gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
11. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „¹Die Beförderung in das Amt des Oberbrandmeisters oder der Oberbrandmeisterin setzt die erfolgreiche Teilnahme an einer fachspezifischen Wahlfortbildung mit 160 Ausbildungsstunden zu je 45 Minuten, die Kenntnisse und Fähigkeiten für Aufgaben in einem von der obersten Dienstbehörde bestimmten Verwendungsbereich vermittelt, voraus.“
- b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 werden die Wörter „dem Führungslehrgang II mit 160“ durch die Wörter „einem Führungslehrgang mit 240“ ersetzt.
- bb) In Satz 1 Nr. 2 Satzteil vor Buchst. a wird die Angabe „160“ durch die Angabe „240“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Halbsatz 1 wird die Angabe „I“ gestrichen und nach der Angabe „Abs. 1“ die Angabe „und 2“ eingefügt.
- bb) Halbsatz 2 wird gestrichen.
- d) In Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „Die Führungslehrgänge I und II“ durch die Wörter „Der Führungslehrgang“ ersetzt.
- e) In Abs. 5 werden die Wörter „des mittleren“ durch die Wörter „mit Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene im Bereich des“ ersetzt.
12. In § 26 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „gelten § 20 Abs. 5 Sätze 2 und 3“ durch die Wörter „gilt

§ 20 Abs. 5 Satz 2“ ersetzt.

13. In § 30 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt der Fachlehrer für gewerblich-technische Berufe, der Fachlehrer für Hauswirtschaft und der Fachlehrer für Schreibtechnik an beruflichen Schulen in Bayern (ZAPOFIB)“ durch die Wörter „Qualifikationsverordnung für Fachlehrerinnen und Fachlehrer verschiedener Ausbildungsrichtungen an beruflichen Schulen und an Landesfeuerwehrschulen (QualVFL)“ ersetzt.
14. In § 32 Satz 3 Halbsatz 2 wird das Wort „zusätzlich“ durch das Wort „stattdessen“ ersetzt.
15. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.
16. § 42 wird wie folgt gefasst:

„§ 42

Übergangsbestimmung

¹Beamte und Beamtinnen, die die Führungslehrgänge I oder II vor dem 1. Januar 2016 begonnen haben, führen die Führungslehrgänge nach § 23 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2015 geltenden Fassung durch. ²Vor dem 1. Januar 2016 abgeschlossene Führungslehrgänge können im Rahmen der Führungsausbildung anerkannt werden.“

17. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräftreten“ gestrichen.
- b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
- c) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

München, den 16. November 2015

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern, für Bau und Verkehr**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH
Arnulfstraße 122, 80636 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80

ISSN 0005-7134
